

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>Auflage ist spendenschädlich</i>	37
<i>Weitere gewerbliche Altkleider-Sammlung verboten</i>	37
<i>Gemeinnützigkeit als willkommene Angriffsfläche für Konkurrenten</i>	38

STIFTUNGSRECHT

<i>Stiftervermögen oder Stiftungsvermögen? Gescheiterte Vermögensübertragung auf Stiftung</i>	38
---	----

VEREINSRECHT

<i>Kindertagesstätten-Verein (in NRW) zulässig</i>	39
<i>Geschäftsbetrieb eines Vereins muss ggf. ins Handelsregister eingetragen werden</i>	39

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Kündigung der Vereinsmitgliedschaft</i>	40
--	----

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Auflage ist spendenschädlich

Das Wesensmerkmal einer Spende ist ihre Freiwilligkeit. Erhält eine Spenderin eine Schenkung unter der Auflage, einen Teil davon als Spende an gemeinnützige Körperschaften weiterzuleiten, handelt sie, wenn sie dem nachkommt, nicht freiwillig. Spender kann in diesem Fall höchstens der ursprüngliche Schenker sein, so das Finanzgericht (FG) Düsseldorf. Die Abzugsfähigkeit der Spende scheidet dann aber regelmäßig daran, dass die Spendenbescheinigung nicht auf diesen ausgestellt ist.

Ehemann schenkt Geld unter Auflage

Sehr ärgerlich ist ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf für die betroffene Spenderin. Ihr Ehemann hatte ihr zu Lebzeiten 400.000 Euro unter der Auflage geschenkt, insgesamt 130.000 Euro an gemeinnützige Körperschaften weiterzuleiten. Die Spenderin tat wie geheißen und erhielt dafür von den gemeinnützigen Spendenempfängern Spendenbescheinigungen, die auf ihren Namen ausgestellt waren.

Finanzamt versagt Spendenabzug

Was zunächst gut ging und zur Einkommenssteuerminde- rung führte, währte nicht lange. Das Finanzamt war nach einer Prüfung durch den Landesrechnungshof der Auffas- sung, es handele sich gar nicht um Spenden. Die Spende- rin hätte die Zahlungen nicht freiwillig vorgenommen. Vielmehr wäre sie dazu aufgrund der Auflage verpflichtet gewesen. Daher sei der Spendenabzug ausgeschlossen.

Argumentation der Spenderin

Die Spenderin zog mit folgenden Argumenten vor das FG Düsseldorf: Die Spenden seien durchlaufende Posten des Schenkers gewesen. Weil die ursprüngliche Schenkung freiwillig erfolgt sei, sei auch an der Freiwilligkeit der nach- folgenden Spende nicht zu zweifeln. Die Freiwilligkeit ergebe sich aber auch schon daraus, dass die Spenderin die Spendenverpflichtung freiwillig eingegangen sei; sie sei nicht gezwungen gewesen, sich etwas aufdrängen zu lassen.

Kein Erfolg vor Gericht

Das FG Düsseldorf sah es anders. Wenn es sich um einen durchlaufenden Posten gehandelt hätte, wäre nicht die Ehefrau Spenderin, sondern ihr Ehemann. Die steuermin- dernde Berücksichtigung der Spenden sei bei ihr daher nicht möglich. Zwar könnten die Zahlungen dann beim Ehemann steuermindernd berücksichtigt werden, dies aber auch nur, wenn die Spendenbescheinigungen auf seinen Namen ausgestellt worden wären. Da dies nicht der Fall war, scheiterte ein Abzug auch bei ihm. Die Spen- derin selbst wiederum habe nicht freiwillig gehandelt, sondern zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Auflage. Das Gericht versagte daher den Spendenabzug vollum- fänglich.

Reichweite des Vertrauensschutzes einer Spendenbescheinigung

Daran ändere auch die auf die Spenderin ausgestellte Spendenbescheinigung nichts, so das FG Düsseldorf. Denn die Spendenbescheinigung habe keine rechtsbe- gründende Wirkung. Vielmehr müssten grundsätzlich sämtliche sachlichen und persönlichen Abzugsvorausset- zungen tatsächlich gegeben sein. Der in § 10b Abs. 4 S. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) zum Ausdruck kommen- de Vertrauensschutz, wonach der Spendende auf die

Richtigkeit der Bestätigung vertrauen darf, beziehe sich lediglich auf den Fortbestand der persönlichen Vorausset- zungen auf der Spendenempfängerseite und auf die Ver- wendung der Spende für begünstigte Zwecke. Der Ver- trauensschutz beziehe sich nicht auf die Bewertung der persönlichen Verhältnisse des Spenders, zumal diese dem Aussteller der Zuwendungsbestätigung in aller Regel nicht bekannt seien.

HINWEIS: Interessant an der Entscheidung ist insbesonde- re die Klarstellung über die Reichweite des Vertrauens- schutzes von Spendenbescheinigungen. Unseres Erach- tens wird sich auch der Bundesfinanzhof der Auffassung des FG Düsseldorf anschließen. Die Revision ist bereits eingelegt (Aktenzeichen BHF X R 6/17). Warum im vorlie- genden Fall der Ehemann nicht zunächst selbst die Spen- de getätigt hatte und erst dann die (ggf. verminderte) Schenkung an die Ehefrau vornahm, ist übrigens nicht bekannt. Die Eheleute hätten die Spenden dann im Rah- men der gemeinsamen Veranlagung steuermindernd be- rücksichtigen und sich die Auseinandersetzung mit dem Finanzamt sparen können.



FG Düsseldorf, Urteil vom 26.01.2017, Az. 9 K 2395/15 E

Weitere gewerbliche Altkleider- Sammlung verboten

Eine weitere positive Entscheidung für gemeinnützige Altkleider-Sammler: Das Verwaltungsgericht (VG) Münster bestätigte das Verbot einer gewerblichen Altkleider-Sammlung. Davon profitieren gemeinnützi- ge Altkleider-Sammler.

Wir berichteten (*NPR 2017, 29*) über ein Urteil des VG Göttingen, wonach zwei gewerbliche Altkleider-Sammler keine Altkleider-Container in Göttingen aufstellen dürfen. Nun hat auch das VG Münster eine vergleichbare Ent- scheidung getroffen.

Die Entscheidungen stellen sicher, dass Gemeinden und Städte ihre Entsorgungssysteme wirtschaftlich betreiben können. Aber auch gemeinnützige Altkleider-Sammler profitieren von diesen Entscheidungen. Für sie gelten nämlich weniger strenge Beschränkungen als für gewerb- liche Sammler.

HINWEIS: Gemeinnützige Körperschaften, die das Altklei- der-Sammeln ausweiten oder erst beginnen möchten, sollten zunächst unbedingt die Situation vor Ort klären und die geplanten Tätigkeiten mit den zuständigen Behörden, zumeist dem Ordnungsamt, abstimmen.



VG Münster, Urteil vom 22.03.2017, Az. 7 K 1467/14

Gemeinnützigkeit als willkommene Angriffsfläche für Konkurrenten

Das Gemeinnützigkeitsrecht dient häufig als Angriffsfläche für Gegner. Eine passgenaue „Tax Compliance“ hilft gemeinnützigen Körperschaften, Fehler zu vermeiden und Risiken für den Gemeinnützigkeitsstatus zu reduzieren.

Gemeinnützigkeit vorteilhaft...

Die Vorteile der Gemeinnützigkeit können immens sein. Gemeinnützige Organisationen profitieren nicht nur von umfangreichen Steuer- und Gebührenbefreiungen. Auch das Einwerben von Spenden ist wegen des steuerlichen Spendenabzugs für sie weit einfacher als für nicht-gemeinnützige Körperschaften.

...aber kann als Angriffsfläche dienen...

Immer häufiger ziehen (politische) Gegner den Gemeinnützigkeitsstatus ihnen unliebsamer Organisationen aber in Frage. So auch im Fall des Regional-Bündnis-Windvernunft e.V. (Windvernunft), der sich kritisch mit der Windenergie auseinandersetzt: Der Regionalverband des Bundesverbandes Windenergie (BWE) machte nämlich eine Mitteilung an das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bielefeld mit dem Ziel, Windvernunft den Gemeinnützigkeitsstatus zu entziehen.

...wenn erhebliche Fehler gemacht werden

Sollten die behaupteten Vorwürfe stimmen, dürfte der Gemeinnützigkeitsstatus von Windvernunft in der Tat am seidenen Faden hängen. So soll die Tätigkeit von Windvernunft angeblich unter anderem darin bestehen, Klagen gegen Windkraftträder zu finanzieren. Träfe dies zu, dürfte es sich dabei um eine Mittelfehlverwendung handeln, denn es ist unwahrscheinlich, dass die Kläger stets bedürftig im Sinne des § 53 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) sind und Windvernunft mit seiner Unterstützung daher mildtätige Zwecke verfolgt. Selbst wenn die Kläger bedürftig wären, wäre ihre Unterstützung bedenklich. Schließlich hätten sie in diesem Fall regelmäßig einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, so dass für eine weitergehende finanzielle Unterstützung durch Windvernunft kein Bedarf besteht.

Gegenleistung für Spenden versprochen?

Nicht weniger schwerwiegend ist der Vorwurf, Windvernunft werbe Spenden mit dem Versprechen ein, dass die Spender finanzielle Unterstützung erhalten, sollten sie selbst gegen Windkraftträder klagen. Da das Wesensmerkmal einer Spende ihre Unentgeltlichkeit ist, d.h. eine Spende nicht im Austausch mit einer Gegenleistung gegeben werden darf, würde es sich bei den an Windvernunft geleisteten Zahlungen nicht um Spenden im steuerlichen Sinn handeln. Spendenbescheinigungen dürften dann nicht ausgestellt werden. Gleichwohl ausgestellte Bescheinigungen könnten die Haftung von Windvernunft oder der für den Verein tätigen Verantwortlichen nach sich ziehen (vgl. *NPR 2015, 49*).

Engagement zu politisch?

Die Kritik seitens des BWE beschränkt sich offenbar auf die oben genannten Vorwürfe. Ein zu politisches Engagement von Windvernunft wirft BWE dem Verein nicht vor. Aber auch dieser Punkt ist nicht gänzlich unproblematisch, denn nach Eigenauskunft von Windvernunft engagiert sich der Verein in Bezug auf die kommunalen und regionalen Planungen zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung. Zwar dürfen sich auch gemeinnützige Organisationen politisch engagieren, aber doch nur in Maßen (*NPR 2016, 108*) – wobei die Grenzziehung schwierig ist. Ob die Grenze des Zulässigen hier bereits überschritten ist, wird das Finanzamt zu klären haben, denn es hat die Einhaltung der Gemeinnützigkeitsvorschriften von Amts wegen zu prüfen und ist dabei nicht an die erhobenen Vorwürfe des BWE gebunden.

HINWEIS: So viele Vorteile der Gemeinnützigkeitsstatus auch mit sich bringt, so sehr fordert seine Aufrechterhaltung häufig die Beteiligten. Selbst wenn sich die Vorwürfe im vorliegenden Fall als unberechtigt herausstellen sollten, bindet die Befassung mit ihnen Arbeitskraft, verursacht Beratungskosten, schädigt das Image und schwächt so insgesamt die betroffene Organisation. Unter dem Strich ist daher eine laufende rechtliche Begleitung und das Etablieren eines wirksamen Tax-Compliance-Systems in aller Regel günstiger als Rettungsmaßnahmen „kurz vor 12“.



Link zum Artikel der Neuen Westfälischen vom 05.04.2017

STIFTUNGSRECHT

Stiftervermögen oder Stiftungsvermögen? Gescheiterte Vermögensübertragung auf Stiftung

Das Finanzgericht (FG) Münster hat entschieden, dass das Stiftungsvermögen weiterhin der Stifterin zuzurechnen ist, wenn die Stiftung nicht frei über das Stiftungsvermögen verfügen kann und die Stifterin die Stiftung aus rechtsmissbräuchlichen Gründen errichtet hat.

Weisungsrechte des Stifters schädlich

Mehrere Jahre vor dem Tod der Erblasserin übertrug diese ihr Vermögen auf eine Stiftung in Liechtenstein. Die Stiftung konnte allerdings tatsächlich und rechtlich nicht frei über das Vermögen verfügen. Die Erblasserin hatte sich nämlich weitgehende Weisungsrechte einräumen lassen. Das Finanzamt war daher der Ansicht, dass es für steuerliche Zwecke an einer wirksamen Übertragung des Ver-

mögens auf die Stiftung fehlte und das Vermögen daher weiterhin der Erblasserin bzw. später den Erben zuzurechnen war.

Stiftungerrichtung zum Zweck der Steuerhinterziehung

Dies bestätigte auch das FG Münster, das im Übrigen davon überzeugt war, dass die Erblasserin die Stiftung zum Zwecke der Steuerhinterziehung errichtet hatte. Sie

hatte nämlich über mehrere Jahre hinweg erhebliche Erträge von der Stiftung erhalten, diese aber nicht gegenüber ihrem Finanzamt erklärt. Dies gebiete es, so das FG Münster, das Vermögen erst Recht der Erblasserin zuzurechnen.

HINWEIS: Das Gericht hat die Revision zugelassen, die der Erbe inzwischen auch eingelegt hat: BFH, Az. II R 9/15. Wir gehen allerdings davon aus, dass der Bundesfinanz-

hof (BFH) das Urteil der Vorinstanz bestätigen wird. Wünschenswert wäre freilich eine Präzisierung, ab welcher Art und Intensität von Weisungsrechten eine Zurechnung des auf eine Stiftung übertragenen Vermögens zum Erblasser erfolgt.



FG Münster, Urteil vom 11.12.2014, Az. 3 K 764/12 Erb

VEREINSRECHT

Kindertagesstätten-Verein (in NRW) zulässig

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat sich zur KiTa-Problematik geäußert und sich gegen die Rechtsprechung des Kammergerichts (KG) Berlin gestellt.

KiTa-Eintragungsfähigkeit derzeit umstritten

Seit mehreren Jahren wird kontrovers und lebhaft diskutiert (*NPR 2016, 93*), ob Kindertagesstätten in der Rechtsform des e.V. firmieren können. Allen voran fährt das Kammergericht (KG) Berlin eine recht harte Linie und verweist Betroffene auf geeignetere Rechtsformen, wie die gGmbH oder die eingetragene Genossenschaft.

Verein will Waldkindertagesstätte betreiben

Der betroffene Verein verfolgte das Ziel, eine Waldkindertagesstätte zu eröffnen. Dies sollte in der Rechtsform des e.V. geschehen. Dabei sollte der Vorstand das pädagogische Konzept erarbeiten und pädagogisches Personal einstellen. Die Eltern sollten zur Mitarbeit verpflichtet sein. In welchem Umfang genau, sollte die Mitgliederversammlung entscheiden.

Vorinstanz verweigert Eintragung

Das sich offenbar gut mit der aktuellen Vereinsrechtsentwicklung auskennende Amtsgericht (AG) Essen nahm seine Prüfaufgabe ernst und holte eine Stellungnahme der Handelskammer Essen ein, ob dort eventuell Erkenntnisse über die Errichtung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vorliegen. Auch den Vereinsvorstand bat das AG Essen um eine Stellungnahme, bevor es unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des KG Berlin entschied, dass der Verein keine ideellen Zwecke verfolge und daher nicht eintragungsfähig sei.

Waldkindertagesstätte eintragungsfähig

Das OLG Hamm hingegen gab dem Verein Recht. Der Betrieb der Kindertagesstätte sei nur Nebenzweck, so das OLG Hamm. Eigentlicher Vereinszweck sei nicht der Betrieb der Kindertagesstätte, sondern die Erziehung der Kinder. Es handele sich außerdem um eine Elterninitiative, die auch nach Auffassung des KG Berlin in der Rechtsform des e.V. zulässig sei, so dass der Verein einzutragen sei.

HINWEIS: Die Entscheidung des OLG Hamm reiht sich nahtlos in eine lange Liste von Entscheidungen anderer Gerichte ein, die die Vereinsklassenabgrenzung – leider meist nur oberflächlich – behandeln. Als Leser dieser Entscheidungen kann man sich häufig des Eindrucks nicht erwehren, dass die Entscheidungsgründe lediglich ein bereits gefundenes und für „gerecht“ empfundenes Ergebnis rechtfertigen sollen. Eine intensive Befassung mit der Problematik findet man jedenfalls selten. Es wird daher

höchste Zeit, dass der BGH sich äußert und entscheidet, anhand welcher Kriterien der nichteintragungsfähige wirtschaftliche Verein vom in das Vereinsregister eintragungsfähigen Idealverein abzugrenzen ist. Glücklicherweise sind bereits Verfahren anhängig, so dass bald Klarheit herrschen dürfte (vgl. *NPR 2016, 22; 2016, 93*).



OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.2017, Az. 27 W 24/17

Geschäftsbetrieb eines Vereins muss ggf. ins Handelsregister eingetragen werden

Was vielen Vereinsvorständen nicht bekannt ist: Manche Geschäftsbetriebe eines Vereins müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Es drohen sonst Zwangsgelder und sonstige rechtliche Nachteile.

Was allen Vereinsvorständen bekannt ist: Idealvereine werden ins Vereinsregister eingetragen. Das müssen sie zumindest dann, wenn sie Rechtsfähigkeit erlangen wollen (sog. „e.V.“ = „eingetragener Verein“) und die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken wollen.

Eintragung auch ins Handelsregister?

Was aber den meisten unbekannt sein dürfte: Unter Umständen ist auch eine Eintragung ins Handelsregister erforderlich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, wenn also ein Handelsgewerbe vorliegt.

Dies bestätigte zuletzt das Oberlandesgericht (OLG) Köln. Der betroffene Verein betrieb ein Fitnessstudio, für das 80 (ehrenamtliche) Mitarbeiter tätig waren. Ein gewerblicher Konkurrent regte zunächst ein Amtslösungsverfahren an, mit dem er scheiterte, weil das zuständige Amtsgericht (AG) Köln das sog. Nebenzweckprivileg als nicht überschritten ansah. Daraufhin vertrat der Konkurrent die Auffassung, dass der Geschäftsbetrieb des Fitnessstudios zumindest ins Handelsregister einzutragen sei.

IHK-Stellungnahme zumeist für Verein nachteilig

Das AG Köln forderte daraufhin – was häufig in solchen Fällen vorkommt – die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) zu einer Stellungnahme auf. Die IHK bestä-

tigte – wenig überraschend, da sie die Interessen ihrer gewerblichen Mitglieder vertritt – die Auffassung des Konkurrenten. Ohne eigene weitere Sachaufklärung verpflichtete das AG Köln den Verein zur Eintragung und verhängte ein Zwangsgeld.

Vorliegen eines Handelsgewerbes wird überprüft

Dagegen wehrte sich der Verein – vorerst – erfolgreich vor dem OLG Köln. Denn das OLG Köln war der Ansicht, dass das AG Köln sich nicht auf die oberflächliche Stellungnahme der IHK stützen durfte, sondern von Amts wegen hätte prüfen müssen, ob der Verein tatsächlich ein Handelsgewerbe betreibt. Das AG Köln wird daher noch einmal entscheiden müssen. Der Ausgang ist offen.

HINWEIS: Vereinsvorständen sollte klar sein, dass sie den Geschäftsbetrieb ihres Vereins ins Handelsregister einzutragen haben, wenn dieser den Umfang eines Handelsgewerbes ausmacht. Es drohen sonst Zwangsgelder, die die Vereinsvorstandsmitglieder persönlich treffen. Wann ein Handelsgewerbe vorliegt, beurteilt sich nach den Gesamtumständen. Dies kann sich aus der Art oder dem Umfang der Geschäftstätigkeit ergeben. Bedeutsam sind vor allem das Umsatzvolumen, die Anzahl der Beschäftigten und die Größe der Organisation. Ab einem Jahresumsatz von über 100.000 Euro oder einem großen Anlagebestand ist jedenfalls Vorsicht geboten. Aber auch darunter können die Gesamtumstände zur Annahme eines Handelsgewerbes führen.

Wesentlich problematischer für die Betroffenen – und erfahrungsgemäß ebenso unbekannt – sind die strafrechtlichen Gefahren. Liegt ein Handelsgeschäft vor, haben die Verantwortlichen Handelsbücher zu führen. Ein pflichtwidriges Unterlassen der vorgeschriebenen Buchführung ist gemäß § 283b des Strafgesetzbuches (StGB) strafbewährt.

Die Beweislast dafür, dass kein Handelsgewerbe vorliegt, trägt im geschäftlichen Verkehr übrigens der Verein. Relevant wird dies dann, wenn sich ein Geschäftspartner auf Sonderregelungen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu Ungunsten des Vereins beruft. So ist ein Abschluss bestimmter Verträge nach dem HGB mündlich möglich, während sie ansonsten formbedürftig sind. Zinsen werden bei Vereinen, die ein Handelsgewerbe betreiben, ab dem Tag der Fälligkeit geschuldet, nicht erst ab (Zahlungs-) Verzug. Bei Kaufverträgen gilt die Besonderheit, dass der kaufende Verein die Ware unverzüglich zu untersuchen hat, die zweijährige Gewährleistungsfrist gilt nicht. Außerdem kann ausnahmsweise auch ein Schweigen auf ein Angebot einen Vertragsschluss bedeuten. Vereinsverantwortlichen ist daher zu raten, im Zweifel überprüfen zu lassen, ob sie mit ihrem Verein ein Handelsgewerbe betreiben oder nicht.



OLG Köln, Urteil vom 24.05.2016, Az. 2 Wx 78/16

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen – unabhängig von aktuellen Gerichtsentscheidungen und Verlautbarungen der Finanzverwaltung – grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der Nonprofit-Organisationen vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht!

Wie kündigt man die Vereinsmitgliedschaft? Während den meisten Personen bekannt ist, wie man einem Verein beiträgt, erstaunt, wie oft unklar ist, wie man die Vereinsmitgliedschaft als Vereinsmitglied wieder beenden kann. Wir möchten etwas Klarheit schaffen:

Zuerst in Satzung schauen

Das Vereinsmitglied kann das Ende der Vereinsmitgliedschaft durch Austritt aus dem Verein herbeiführen. Die formalen Voraussetzungen und die Kündigungsfrist regelt in fast allen Fällen die Satzung, da sie gemäß § 58 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Bestimmungen über den Austritt der Mitglieder enthalten soll. Der erste Blick sollte daher immer in die Satzung gehen.

Üblich ist es, die Wirksamkeit der Austrittserklärung an die Schriftform zu koppeln. Die Austrittserklärung ist folglich eigenhändig zu unterschreiben. Sie muss in der Regel gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Empfehlenswert ist die Übersendung der Austrittserklärung per Einwurfeinschreiben. In ganz heiklen Fällen kann die Austrittserklärung über einen Gerichtsvollzieher gestellt werden. Die Kosten belaufen sich dabei auf unter 20

Euro. Mit der Gerichtsvollzieherzustellung hat man einen Nachweis in der Hand, dass nicht nur das Schreiben zugegangen ist, sondern auch, welchen Inhalt das Schreiben hatte.

Viele Satzungen sehen zulässigerweise auch bestimmte Kündigungsfristen vor sowie Regelungen, wonach der Austritt z.B. erst zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist.

Satzungsregelungen kritisch hinterfragen

Aber nicht jede Satzungsregelung ist auch zulässig. So darf die Satzung keine zu hohen Erschwernisse für den Austritt aus dem Verein enthalten. Sie darf beispielsweise keine notarielle Beurkundung der Unterschrift fordern oder ein Austrittsgeld verlangen. Auch darf der Austritt nicht von der Genehmigung des Vorstandes abhängig gemacht werden. Auch das Fordern einer Begründung für den Austritt ist unzulässig.

In manchen Fällen ist ein Austritt gar nicht erforderlich, weil die Mitgliedschaft automatisch endet. Ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft kann in der Vereinsatzung geregelt werden. Dies ist insbesondere bei Vereinen von Selbstständigen oder Gewerbetreibenden der Fall. Vereinsmitglieder sollen in diesen Fällen nämlich nur diejenigen sein, die auch den Beruf ausüben bzw. über eine bestimmte Zulassung oder einen bestimmten Abschluss verfügen.

Kündigung der Vereinsmitgliedschaft

Automatischer Austritt bei Dachverbänden

Aber auch die Satzungen gemeinnütziger Dachverbände enthalten häufig solche Regelungen. Wenn nämlich einem ihrer Mitglieder der Gemeinnützigkeitsstatus entzogen wird, droht auch dem Dachverband der Entzug, wenn er sich durch einen automatischen Ausschluss des Mitglieds per Satzungsbestimmung nicht wirksam schützt (NPR 2016, 49).

Sollten Regelungen zum Austritt fehlen, reicht eine Erklä-

rung über den Austritt, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Dies kann auch mündlich geschehen, sollte aber schriftlich erfolgen oder zumindest in Gegenwart von Zeugen geschehen, um den Zugang und den Inhalt der Austrittserklärung nachweisen zu können.

Fazit: Die Vereinsmitgliedschaft lässt sich durch eine (schriftliche) Austrittserklärung beenden. Die Satzung verrät in der Regel, was für einen wirksamen Austritt zu beachten ist.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2017 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DER GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR ERLEICHTERUNG UNTERNEHMERISCHER INITIATIVEN AUS BÜRGERSCHAFTLICHEM ENGAGEMENT UND ZUM BÜROKRATIEABBAU BEI GENOSSENSCHAFTEN

- Johannes Fein, Frankfurt a.M./Alexander Vielwerth, Jena

Im gemeinsamen Koalitionsvertrag haben sich die Parteien der scheidenden Bundesregierung unter anderem der Erleichterung von Gründungen unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement verschrieben. Dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (im Folgenden: BMJV) am 14.11.2016 vorgelegten Referentenentwurf ist am 27.01.2017 ein Gesetzentwurf der Bundesregierung gefolgt. Kern des Entwurfs ist es, den unternehmerischen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement die Rechtsformen der eingetragenen Genossenschaft und des wirtschaftlichen Vereins zugänglich zu machen. Der folgende Beitrag untersucht daher die wesentlichen Gesetzesänderungen im Vereinsrecht (unter I.) und im Genossenschaftsrecht (unter II.).

RECHTSVERHÄLTNISSE IM VORSTAND UND SUBSIDIARITÄT STAATLICHER STIFTUNGSAUFSICHT IN FÄLLEN VON BINNENHAFTUNG BEI MEHRGLIEDRIGEM EHRENAMTLICHEN VORSTAND EINER (GEMEINNÜTZIGEN) STIFTUNG

- Wolfgang von Arps-Aubert, Berlin

Die staatliche Aufsicht als Recht und Verpflichtung der Behörde zum Schutz der Stiftung unterliegt dem Grundsatz der Subsidiarität. Der Beitrag untersucht, ausgehend von einem Fall aus der Praxis, die Möglichkeiten und Grenzen der stiftungsinternen Erledigung von Haftungsfällen innerhalb des mehrgliedrigen Vorstandes und komplementär dazu die Voraussetzungen aufsichtsrechtlicher Intervention zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder eines mehrgliedrigen Vorstandes.

EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ IN VEREINSSACHEN

- Michael Röcken, Bonn

Der Verein ist ein Mikrokosmos der Gesellschaft. Hier treffen verschiedene Generationen und unterschiedliche Charaktere aufeinander, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Damit verbunden sind auch unterschiedliche Meinungen und Auffassungen, welche nicht immer frei von Konflikten sind und nicht nur vereinsintern, sondern auch vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden. Ein Verfahren kann hier mehrere Monate in Anspruch nehmen, so dass die Gefahr besteht, dass durch diesen Zeitablauf beeinträchtigte Rechte schlussendlich nicht mehr durchgesetzt werden können oder vollendete Tatsachen geschaffen wurden, die nicht mehr reversibel sind. Hier stellt sich dann die Frage des einstweiligen Rechtsschutzes. Der Beitrag zeigt die Besonderheiten für den Bereich des Vereinsrechts aus der Sicht des Praktikers auf und soll einen Überblick über die hier ergangenen Entscheidungen geben.

ANTRAGSWESEN UND OPERATIVES STIFTUNGSMANAGEMENT

Einblicke in die Praxis einer Förderstiftung

- Michael Grisko, Erfurt

Ein schriftlicher Förderantrag bildet die in vielen Fällen erste und für den weiteren Prozess verbindliche Schnittstelle zwischen einer Förderstiftung und einem Förderempfänger. Aufgrund dieser kommunikativen und strukturellen Bindegliedsfunktion kommt ihm eine zentrale Bedeutung im operativen Stiftungsmanagement zu. Sind Förderstiftungen zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes und der damit verbundenen Reputation auf formal und inhaltlich durchdachte, also ‚gute‘ Anträge

angewiesen, so ist es ebenso wichtig, dass das etwaige Potenzial „schlechter“ Anträge mit einem verlässlichen Aufwand, einer auf reflektierten Kriterien basierenden (transparenten) Ablehnungspraxis und einem zuverlässig operationalisierbaren Qualitätsstandard erkannt wird. Berührt ist damit die Gestaltung sowie Strukturierung der programmatischen Arbeit, der Öffentlichkeitsarbeit, der internen und externen Kommunikation, des internen Organisationsmanagements und -ablaufs, tangiert sind aber auch Fragen des Datenschutzes und der Projektevaluation. Der Antrag berührt damit de facto sämtliche Bereiche des Stiftungsalltags – und er sollte hinsichtlich der Begegnung mit dem Antragssteller „auf Augenhöhe“ bzw. als „gleichberechtigter Partner“ auch auf die Folgen für beide Partner betrachtet werden. Die Ausführungen konzentrieren sich auf die Praxis in der Förderstiftung.



PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

Benötigen Stiftungen eine BaFin-Genehmigung?

Stefan Winheller und Lutz Auffenberg, *Stiftungsmanagement*, I/2017, S. 11f

Was ist Tradition wert?

Philipp Meier, *Kicker-Sportmagazin*, 36/2017, S. 90f

Totgesagte leben länger - Wie schlimm steht es wirklich um den e.V.?

Stefan Winheller, *npoR*, 02/2017, S. 45ff

Gemeinnützigkeit der Sportvereine und Sportverbände – Ein Überblick

Johannes Fein, *ZStV*, 02/2017, S. 48ff



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

01.06.2017	Webinar: Gemeinnützige Sportvereine und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb	Rechtsanwalt Johannes Fein wird in diesem kostenlosen Webinar einige Beispiele aufzeigen und erste Hinweise erteilen, wie mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Gemeinnützigkeitsrecht umzugehen ist. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
02.06.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
22.06.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in München über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es damit unerlässlich, sich über neueste Änderungen zu informieren. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

29.06.2017	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" erläutert Ihnen Rechtsanwältin Anka Hakert in Düsseldorf neben den Gründen für eine Umwandlung auch die verschiedenen Möglichkeiten und die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
06.07.2017	Webinar: Die gemeinnützige GmbH	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in diesem kostenlosen Webinar auf die Besonderheiten der modernen Rechtsform eingehen. Fragen der Teilnehmer sind während des Webinars jederzeit möglich. Start des ca. einstündigen Webinars ist 11:00 Uhr. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
05.09.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Frankfurt am Main die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
06.09.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
18.09. - 22.09.2017	Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird den Teilnehmern in Jena nützliches Wissen zum Stiftungsrecht vermitteln und dabei insbesondere auf die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts eingehen. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen Jena	Weitere Infos
26.09. - 29.09.2017	Intensivlehrgang Stiftungsmanagement	Neben weiteren namhaften Referenten wird Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko im Rahmen dieses Intensivkurses in Leipzig steuerliche Rahmenbedingungen des Stiftungsmanagements näherbringen. Veranstalter: Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.	Weitere Infos
09.10.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in München umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

30.06.2017	EU-Fördermittel: In zehn Schritten zum Erfolg	In Berlin werden Strategien für gemeinnützige Organisationen erläutert um an EU-Fördermitteln partizipieren zu können. Denn viele gemeinnützige Organisationen schrecken vor den vermeintlich hohen bürokratischen Hürden des EU Fördersystems zurück. Mit guter Planung, der richtigen Strategie und ein bisschen Übung lassen sich diese jedoch gut überwinden und erfolgreich hohe EU-Förderungen akquirieren.	Weitere Infos
------------	--	--	---------------

03.07.2017	MünchenerStiftungsFrühling 2017	Das Seminar beschäftigt sich in Köln mit dem Wettbewerb um Geldauflagen. Als „krisensicheres“ Fundraisinginstrument ist es für viele gemeinnützige Organisationen ein fester Bestandteil im Finanzierungsmix. In diesem Kompaktseminar wird gezeigt, wie speziell auf die Dialoggruppe „Strafrichter und Staatsanwälte“ zielende Marketingkonzepte umgesetzt werden können.	Weitere Infos
16.08.2017	Fundraising für Einsteiger	In Halle werden grundlegende Informationen zu den wichtigsten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Fundraising vermittelt. Es wird gezeigt wie Unternehmenskooperationen gelingen und wie eine Stiftung für das Projekt gewonnen werden kann.	Weitere Infos
21.08-24.08.2017	CAS Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO	In diesem Zertifikatslehrgang des Center for Philanthropy Studies (CEPS) in Basel können die Grundzüge von Kommunikation, Monitoring und Wirkungsmessung in NPO erlernt werden. Die Erkenntnisse stützen sich auf theoretisch fundierte und auf die NPO-Praxis angepasste Instrumente und Methoden. Dazu gehören Grundkenntnisse der Marketingplanung und -gestaltung sowie die wesentlichen Kommunikationsinstrumente.	Weitere Infos
29.08.2017	Baseler Stiftungstag	Beim Stiftungstag in Basel wird danach gefragt, wie Stiftungsmittel wirksam eingesetzt werden können. Antworten auf diese Frage gibt es für alle Interessierten, die im Stiftungswesen aktiv sind. Referate, Fragerunden, Podiumsgespräch und Präsentationen von Stiftungen aus Basel und der Region erwarten die Besucher.	Weitere Infos
12.09 – 13.09.2017	Seminar: Projektmanagement in Stiftungen – Methoden zu Planung Management und Evaluation	In Berlin geht es um die Wirkung von Stiftungen. Für Stiftungen, deren Arbeit sich vorwiegend in Form von Projekten abspielt, kann professionelles Projektmanagement wesentlich zur Optimierung ihres Qualitätsstandards beitragen. Anhand der vier Phasen Projektentstehung, Projektplanung, Projektdurchführung sowie Monitoring und Evaluation werden in dem Praxisworkshop exemplarisch Methoden vorgestellt, die dazu beitragen können, Stiftungsprojekte zielgerichtet und wirkungsorientiert zu planen und erfolgreich zum Abschluss zu führen.	Weitere Infos
26.09.2017	Praxisseminar Sponsoring	In Halle wird gefragt: Wann gelingt Sponsoring? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Welche Partner sind geeignet, welche Preise angemessen und welche steuerrechtlichen Sachverhalte müssen bedacht werden? Das Praxisseminar Sponsoring richtet sich an Mitarbeitende gemeinnütziger Einrichtungen mit grundlegenden Erfahrungen in den Bereichen Fundraising und Sponsoring.	Weitere Infos
09.10.2017	Intensivseminar Zivilgesellschaft	Das Seminar findet in Berlin statt. Seit Beginn der Flüchtlingskrise ist die Zivilgesellschaft plötzlich in aller Munde. Aber was steckt dahinter? Wer gehört dazu? Wer nicht? Was kann sie? Was kann sie nicht? Was ist ihre Aufgabe in einer modernen Gesellschaft?	Weitere Infos